

Zeitschrift: Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa

Band: 78 (1971)

Heft: 5

Rubrik: Helvetisches Mosaik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lich aus Hearingprotokollen und gesetzlichen Einzelerlassen, wie beispielsweise dem neu überarbeiteten «Flamable Fabrics Act», welche Tendenzen bei der Schaffung von Textilverordnungen vorherrschen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Nixon-Administration eine sehr konsumentenfreundliche Politik betreibt, die zu einer steigenden Aktivität der Konsumentenschutzorganisation geführt hat. Dadurch ist zu erwarten, dass nach der Veröffentlichung der endgültigen EWG-Textilkennzeichnungsvorschriften mit neuen Vorstößen zu rechnen ist, um so mehr als man nach dem Abschwelen des Mill's Bill-Rummels in gewissen Kreisen befürchtet, dass die Textildiskussion zu Ende sei. Im Sinne einer vorsichtigen Prognose erlaube ich mir deshalb, auf folgende mögliche Entwicklungen in Hinsicht auf eine erweiterte Textilkennzeichnung in den USA aufmerksam zu machen:

- a) Die Schaffung von Richtlinien für die Verwendung bestimmter Fasern und Hilfsmaterialien bei der Herstellung von in den USA in den Handel gebrachten Textilerzeugnissen (Verbot von Rohstoffen und Hilfsmaterialien, welche störende Wirkungen beim Konsumenten hervorrufen; z. B. Hautreizungen bei Kleidungsstücken).
- b) Die Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf die Gebrauchseigenschaften der in den Handel gebrachten Erzeugnisse.
- c) Die Schaffung von engen formellen Etikettierungsvorschriften im Zusammenhang mit einer eigenen Materialnomenklatur.

Diese restriktiven Bestrebungen dürfen ausnahmsweise auch die Zustimmung der eigenen Fabrikantenkreise finden, da diese in jeder Art von Handelshemmnissen eine Möglichkeit zur Verminderung der Textil- und Bekleidungsimporte erblicken. Die Textilkennzeichnungsbestrebungen in den USA lassen deshalb wenig Hoffnung übrig, dass die erforderliche Internationalisierung der Textilkennzeichnungsvorschriften weltweit rasch voranschreiten.

Beurteilung der schweizerischen Textilkennzeichnungsgrundsätze im Lichte der internationalen Entwicklung

Ich darf als bekannt voraussetzen, dass die Verbände der Schweizerischen Textilindustrie und des Textileinzelhandels durch Beschluss vom 6. Oktober 1969 freiwillig Textilkennzeichnungs-Grundsätze erlassen und mit Wirkung ab 1. Januar 1970 in Kraft gesetzt haben. Vergleicht man diese für die Schweiz gewählte Regelung mit den im Augenblick international bedeutendsten Richtlinien, den vorgeschlagenen EWG-Textilkennzeichnungsvorschriften, so fällt auf, dass die schweizerische Lösung eine den echt eidgenössischen Gepflogenheiten entsprechende Rahmenvereinbarung darstellt, während die EWG einem eng begrenzten Gesetz entgegengeht. Nach dem materiellen Inhalt betrachtet, zeigt sich allerdings, dass man an beiden Orten von denselben Grundlagen ausging und weitgehend die gleichen Gedankengänge verfolgt hat. Dennoch ist man teilweise zu unterschiedlichen Lösungen gelangt, so zum Beispiel im sachlichen Anwendungsbereich, bei der Materialbezeichnung und bei den Deklarationsrichtlinien.

Die schweizerische Lösung darf für sich sogar den Anspruch erheben, in verschiedener Hinsicht logischer zu sein als der EWG-Vorschlag: Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass in den schweizerischen Grundsätzen (Art. 5.2, Abs. 2) die Bezeichnung «rein» ausgemerzt wurde, während der EWG-Rat für Wolle (Art. 4) an diesem missverständlichen Begriff festzuhalten gedenkt. Trotz diesen und weiteren Vorzügen, welche die freiwilligen schweizerischen Textilkennzeichnungsgrundsätze besitzen und trotzdem, dass sie unseren wirtschaftlichen Gegebenheiten und Auffassungen besser entsprechen als ein Gesetz, stellen sie nach meiner Meinung eine Fehlleistung dar: Hätte man zwei Jahre zugewartet, wäre man in der Lage gewesen, in der Schweiz Textilkennzeichnungsgrundsätze einzuführen, die schon in kurzer Zeit in Europa allgemein verbindlich sind. So aber, stehen wir heute vor der Tatsache, dass wohl bereits 1972 auf die bestehenden Richtlinien verzichtet werden und die Einführung der europäischen Regelung an die Hand genommen werden muss.

Helvetisches Mosaik

Der Personalbestand der Bundesverwaltung und der ihr angeschlossenen Betriebe lag 1970 um 817 Personen oder 2,8 % über demjenigen des Vorjahres. Die Durchschnittsbezüge von 21 573 (Vorjahr 20 294) Franken Jahresgehalt lassen sich sehen. Dabei darf man aber nicht vergessen, dass Spitzensaläre der sieben Bundesräte und die hohen «Gagen» zahlreicher Chefbeamter keineswegs fürstliche Entlohnungen namentlich von Sekretärinnen und Kanzlisten wettmachen. Offenbar übt das Arbeiten unter der Bundeskuppel immer noch eine beachtliche Anziehungskraft aus, und vielleicht lockt sogar der 13. Monatslohn ...

*

Der stellungspflichtige Jahrgang 1951 umfasste 39 396 Rekruten und war ungefähr 1450 Jünglinge kleiner als der Jahrgang 1950. Als dienstuntauglich wurden 5200 erklärt; die Hauptursache sind Rückenschäden!

Um die Moral etwas aufzupolieren, sind nicht nur die militärischen Formen modernisiert worden, sondern auch die Bekleidung der Wehrmänner. Die Entwicklung der Mannschaftsausgangsuniform und des Gebirgskampfanzugs steht vor dem Abschluss. Auch ist mit der Abgabe von Ausgangsregenmänteln an die Truppe begonnen worden.

*

Dass die Nachfrage hinter dem Stellenangebot nachhinkt, ist nachgerade bekannt. So mag es im ersten Moment erstaunen, dass die Arbeitslosenversicherung letztes Jahr trotzdem 1,25 Millionen Franken an Taggeldern für rund

Neues Geschäft in neuem Markt

50 000 Bezugstage auszurichten hatte. Zwei Drittel entfielen indessen auf witterungsbedingte Arbeitsunterbrüche. Das Total entspricht einem ganzjährigen Arbeitsausfall von rund 160 Arbeitskräften, die 0,03 % der 537 000 Versicherten darstellen.

Die Erfahrungen, die z. B. Schweden in letzter Zeit gemacht hat, nämlich, dass vor allem im Zusammenhang mit strukturellen Veränderungen in der Wirtschaft oder infolge produktionstechnischer Umstellungen, Arbeitskräfte freigesetzt werden, warnen jedoch vor einem zufriedenen «Laissez-faire». Es wird denn auch geprüft, ob und wie die Arbeitslosenversicherung vermehrt für die Förderung der beruflichen Mobilität der Arbeitnehmer und damit zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit eingesetzt werden könnte.

*

Von einer «Unrast der Jugend, die im abgelaufenen Jahr nicht zur Ruhe gekommen ist, sondern noch weitere Kreise erfasst hat», berichtet das Eidgenössische Militärdepartement. Wenn auch, allgemein gesehen, die überwiegende Mehrheit der Schweizer Soldaten positiv zur Armee eingestellt sei, dürfe doch nicht übersehen werden, dass «kleine Minderheiten am Werk sind, welche einen offenen oder verdeckten Kampf gegen unsere staatliche Ordnung und unser Wehrwesen führen».

Die Zahl der Dienstverweigerer ist von 133 auf 175 gestiegen. Revoltiert haben aus religiösen Gründen 62 (64), ethischen Gründen 27 (32), politischen Gründen 31 (20), Angst vor Unterordnung, Unlust und Trotz 55 (17). Insgesamt wurden 60 (57) Haftstrafen für Dienstverweigerer aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot ausgesprochen. In 89 (65) Fällen wurde auf Ausschluss aus der Armee erkannt.

*

Der Parole «Leben mit dem Ueberschallknall» dürfte bald die Luft ausgehen, nachdem der Bundesrat unter dem Druck einer inzwischen zustande gekommenen Initiative bereits ein Verbot des Ueberschallknalls beantragt hat.

Dies dürfte einleuchten, wenn man die folgende Statistik liest: Im Jahr 1970 wurden insgesamt 438 Ueberschallflüge durchgeführt. In der Folge gingen aus der Bevölkerung 62 Schadenmeldungen ein, wovon der Oberfeldkommissär in 33 Fällen eine Bundesentschädigung im Gesamtbetrag von ca. 12 000 Franken zubilligte.

*

Damit kleine und kleinste Vergehen, denen kaum das Odium des Kriminellen anhaftet, nicht vergessen werden, und um die Vergangenheit wirklich krimineller Elemente rasch rekonstruieren zu können, hat das Zentralpolizeibüro eine Kartei von irgendwie nicht ganz «luschen» Personen angelegt. Sie enthält 1 053 117 Namen, d. h. jeder sechste Einwohner ist registriert. Der Anteil der Ausländer ist zwar nicht vermerkt, doch dürften die Schweizer den Hauptharst ausmachen. Wenn man dann noch die unschuldigen Kleinkinder abzählt, ergibt sich ein schwarzes Bild, und man beginnt sich unwillkürlich zu fragen, ob wir denn wirklich so schlecht sind ...

Verena Thalmann

Unter dieses Motto stellte Rico Gorini, Juniorchef des Teppichhauses Forster & Co. AG in Zürich, eines der bedeutendsten und ältesten Unternehmen im Sektor der Heimtextilien, sein Referat anlässlich der Neueröffnung seiner Geschäftsräume.

Der Heimtextilienmarkt zeigt heute gewisse Parallelen zur Damenmode. Er unterliegt einem ständig wechselnden Rhythmus und wird von oft schwer bestimmbar äusseren Impulsen gesteuert. Der Käufer lässt sich keinen uniformierten Wohnstil mehr aufzwingen, er will aus einer Riesenauswahl den seiner Persönlichkeit und seinem Budget entsprechenden Teppich, Vorhang oder Möbelstoff aussuchen. Diese Vielseitigkeit bringt Kreativität und neue Impulse in die Heimtextilienindustrie, und es ist daher sicher kein Zufall, dass sie die höchste Zuwachsrate bei den Haushaltsausgaben erreicht. Auch der Wunsch nach Nestwärme, nach behaglicher Ausstattung der eigenen vier Wände, in welche man sich von der lauten und verschmutzten Umwelt zurückziehen kann, hat massgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen.

Diese neuen Aspekte des Marktes stellen an das Spezialgeschäft aber auch grosse Anforderungen. Es muss nicht nur ein modisch-attraktives Sortiment führen, das in Breite und Tiefe dem Bedürfnis einer anspruchsvollen Kundschaft genügt, sondern auch bei der Beratung und Auftragsausführung durch ein intensiv ausgebildetes Personal einen qualitativ hochwertigen Service gewährleisten.

Der grosse Stolz der Firma Forster ist ihre Orientteppich-Abteilung, die eine in der Schweiz kaum zu übertreffende Auswahl umfasst. Carlo Gorini-Forster, der Seniorchef des Hauses, ist nicht umsonst Präsident des Schweizerischen Orientteppichhändler-Verbandes.

Der aufsehenerregende Boom auf dem Teppichmarkt ist zum grossen Teil darauf zurückzuführen, dass der Spannteppich, früher ein Luxusartikel, zum selbstverständlichen Konsumgut geworden ist. Einige Zahlen mögen die meteorhafte Entwicklung illustrieren: 1964 existierten auf dem europäischen Teppichmarkt einige hundert Qualitäten, 1968 bereits 2000, und heute werden an die 3000 verschiedene Qualitäten angeboten. Aus diesem internationalen Sortiment hat das Teppichhaus Forster 800 Muster in seinem Showroom ausgestellt. Der Interessent findet darin neben Unifarben in allen Variationen gemusterte Dessins vom klassischen französischen Stilmuster über originelle Blumenornamente bis zu geometrisch modernen Kreationen. Der Spannteppich für Küche, Bad und Balkon, vor einigen Jahren noch revolutionär und exklusiv, erstaunt heute nicht mehr. Genau so selbstverständlich werden morgen die teppichbelegte Tennishalle und der mit einem Teppich ausgestattete Sportplatz im Freien sein und übermorgen vielleicht auch der synthetische Teppichrasen, auf dem in den Vereinigten Staaten bereits mit Erfolg Fussball gespielt wird.

MD